

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Fortwährend

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Juni 1897.

N^o 22.

Inhalt: I. Reichs-Verordnungen: — Genehmigung zur Annahme von Uebernahmestellen; — Strafbestimmungen Seite 149
2. Kaiserliche Verordnungen: — Bestimmung der Grenzen des Reichs für das Geschäftsjahr 1896/97 150

3. Reichs-Verordnungen: — Bestimmungen in dem Uebernahmestellen der Reichs- und Staatsämtern 151
4. Reichs-Verordnungen: — Bestimmung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 152

I. Konjunkt-Verordnungen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Walter Giesbert zum Vize-Konjul in Santa Elena (Argentinien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konjul Freiherrn von Sedendorf in Sarajewo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum venezolanischen Konjul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Kolp Baer-Waldbjerg ist im Namen des Reichs das Equatur ertheilt worden.